

**POLICY PAPER RECHT
DES BUNDESVERBANDES TRANS***

PARADIGMEN- WECHSEL

ZUM REFORMBEDARF DES RECHTS IN BEZUG AUF TRANS*



**BUNDESVERBAND
TRANS***

Für geschlechtliche Selbstbestimmung und Vielfalt!

POLICY PAPER RECHT
DES BUNDESVERBANDES TRANS*

PARADIGMEN- WECHSEL

ZUM REFORMBEDARF DES RECHTS IN BEZUG AUF TRANS*

IMPRESSUM

Bundesverband Trans* e.V.i.Gr.
Weisestr. 50
12049 Berlin
www.bundesverband-trans.de
info@bundesverband-trans.de

Ort: Berlin
Dezember 2016

Im Auftrag des Bundesverbandes Trans* verfasst von Jonas Hamm

Coverdesign: zankoloreck.de
Layout und Satz: tomec-weiss.de
Druck: www.wir-machen-druck.de



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons
Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz.
<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

ISBN 978-3-9818528-3-7

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

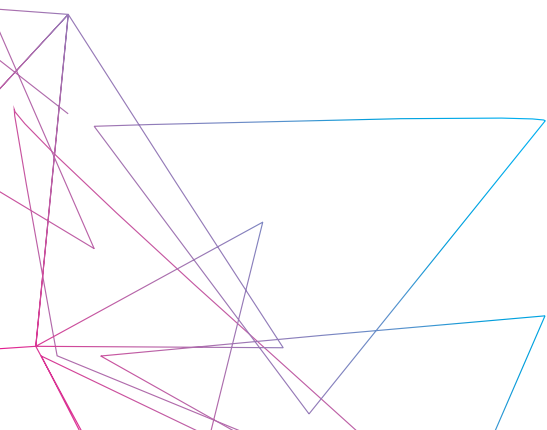
im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*

 **HEINRICH BÖLL STIFTUNG**
Die grüne politische Stiftung

INHALT

1 Zusammenfassung	6
2 Einleitung	8
3 Forderungen	10
3.1 Regelung der Vornamens- und Personenstandsänderung (VÄ/PÄ)	10
3.1.1 Selbstbestimmung	10
3.1.2 Nicht-binäre trans* Personen	11
3.1.3 Kinder & Jugendliche	11
3.1.4 Personen unter rechtlicher Betreuung	12
3.1.5 Verfahren mit Bezug zu anderen Ländern	12
3.2 Folgen aus der Vornamens-/Personenstandsänderung	13
3.2.1 Offenbarungsverbot	13
3.2.2 Recht auf neue Dokumente	13
3.2.3 Finanzielle Hilfen	14
3.2.4 Rechte von trans* Eltern	14
3.2.5 Umwandlung von Ehe oder Lebenspartnerschaft	15
3.3 Stärkung von Trans*-Rechten in anderen Gebieten	15
3.3.1 Besondere Schutzpflicht des Gesetzgebers	15
3.3.2 Recht auf Beratung	16
3.3.3 Verbandsklagerecht für Trans*-Verbände	17
3.3.4 Fachstelle Recht beim BVT*	17
3.3.5 Entschädigungen	17
3.3.6 Trans* Geflüchtete	18
3.3.7 Leistungen der Gesundheitsversorgung	19
3.3.8 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	19
3.3.9 Trans* Personen im Strafvollzug	20
3.3.10 Durchsuchungen am Körper	21
3.3.11 Hasskriminalität	21
3.3.12 Trans* als Härtefall	21
3.3.13 Geschlechtsneutrale Toiletten & Umkleidekabinen	22
3.3.14 Aufarbeitung der Geschichte	22
4 Literaturverzeichnis	23
5 Anhang	26
5.1 Beschreibung des Partizipationsprozesses	26
5.2 Danksagung	26



1 ZUSAMMENFASSUNG

Das Transsexuellengesetz (TSG), das den Zugang zur Vornamens- und Personenstandsänderung (VÄ/PÄ) regelt, ist antiquiert. Die letzte große verbliebene Zugangsvoraussetzung, zwei Gutachten zum Zwecke der Feststellung einer „transsexuellen Prägung“, ist ein unzulässiger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der betreffenden Personen, insbesondere weil sie (ohne explizit im Gesetz verankert zu sein) nach medizinisch-psychiatrischen Kriterien angefertigt werden. International findet derzeit ein Paradigmenwechsel statt: weg vom Staat als „bewahrende“ Institution, die trans* Personen vor sich selbst schützt, hin zu einem menschenrechtsbasierten Modell, trans* Personen auf Grundlage von Selbstbestimmung in ihrem Identitätsgeschlecht anzuerkennen. Darüber hinaus begreifen Staaten es als ihre proaktive Pflicht, positive Maßnahmen zum Schutz von Geschlechtsidentität zu implementieren.

Der Bundesverband Trans* (BVT*) fordert die Bundesregierung auf, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, dem internationalen Paradigmenwechsel zu folgen und die Gesetzgebung bezüglich Trans* grundlegend zu reformieren.

Dazu hat der BVT* die Forderungen der Trans*-Community an eine Reform des Transsexuellenrechts partizipativ erhoben und in dem vorliegenden Policy Paper wie folgt zusammengefasst.

1. Zur Regelung der Vornamens- und Personenstandsänderung (VÄ/PÄ)

Diese sollten durch höchstpersönliche Erklärung(en) beim Standesamt vorgenommen werden. Dabei wird die Begutachtung ersatzlos abgeschafft. Zumindest müssen weitere Personenstände geschaffen werden, wenn die Registrierung von Geschlecht nicht

vollständig abgeschafft wird. Das Recht auf geschlechtsneutrale und doppelgeschlechtliche Vornamen sollte verankert werden. Das geschlechtliche Zugehörigkeitsempfinden muss auch dann respektiert werden, wenn keine VÄ/PÄ durchgeführt wurde. Jugendliche ab 14 Jahren sollten VÄ/PÄn elternunabhängig vornehmen lassen können. Für Kinder unter 14 Jahren wird eine Beratungslösung angestrebt, die Sorgeberechtigte und Kinder gleichermaßen in Anspruch nehmen. Der Zugang zum Verfahren für „geschäftsunfähige“ Personen muss gewährleistet werden. Alle, auch Nichtdeutsche, die dauerhaft in Deutschland leben, sollten die Regelung in Anspruch nehmen können. Für Deutsche, die im Ausland leben, sollte ihre jeweilige Botschaft/ihr jeweiliges Konsulat zuständig sein.

2. Folgen der Vornamens-/Personenstandsänderung

Das Offenbarungsverbot muss ausgebaut und strafbewährt werden, mit Verankerung entweder im Ordnungswidrigkeitenrecht oder in Abschnitt 15 StGB. Nach einer VÄ/PÄ sollte es eine automatische Auskunftssperre von Amts wegen geben. Das Recht auf Neuausstellung sämtlicher Dokumente auf den neuen Namen und Personenstand in Originaldokumentenform muss rechtlich ausbuchstabiert werden. Auch braucht es eine Möglichkeit der Ersatzausstellung von Dokumenten privater Institutionen durch Behörden. Für bedürftige trans* Personen muss es finanzielle Hilfen für die Neuausstellung von Dokumenten (sowie die Neuausstattung mit Bekleidung) geben. Darüber hinaus ist eine umfassende Reform des Elternrechts notwendig, nach der sowohl gebärende Männer, als auch zeugende Frauen und nicht-binäre Elternteile in ihrem Identitätsgeschlecht als

Eltern anerkannt werden. Auch die Möglichkeit einer Erweiterung gesetzlicher Elternschaft auf mehr als zwei Personen wird angeregt. Bestehende Geburtsurkunden von Kindern sollten auf Antrag umgeschrieben werden können. Ehe und Lebenspartnerschaft sollten nach VÄ/PÄ auf Antrag in das jeweils andere Rechtsinstitut überführbar sein ohne Abstriche bei den Rechtsgütern. Wir fordern die Öffnung der Ehe für alle Geschlechter.

3. Stärkung von Trans*-Rechten in anderen Gebieten

Der Schutz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sollte im Grundgesetz verankert werden. Ein gesetzlicher Anspruch auf wohnortnahe, fachkundige Trans*-Beratung sollte, ähnlich dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, gesetzlich verankert werden, allerdings auf freiwilliger Basis. Wir fordern die Einführung eines umfassenden Verbandsklagerechts für Trans*-Verbände und die Einrichtung und Finanzierung einer übergeordneten Fachstelle Recht. Darüber hinaus fordern wir die Einrichtung eines oder mehrerer Entschädigungsfonds für trans* Personen, deren Menschenrechte verletzt wurden aufgrund von Sterilisationszwang, Scheidungszwang, sowie entwürdigenden Begutachtungen nach dem TSG, durch die medizinischen Dienste der Krankenkassen (MDK) oder durch übergriffige Therapeut_innen.

Wir fordern die Anerkennung von trans* bzw. LSBTI-Geflüchteten als besonders vulnerable Gruppe und die Sicherung des Zugangs zu trans*-spezifischer Gesundheitsversorgung, auch während eines laufenden Asylverfahrens. Die allgemeine Leistungspflicht der Krankenkassen für geschlechtsangleichende Maßnahmen sollte nach Argentinischem Modell gesetzlich verankert werden. Wir fordern die Ausweitung des Rechts auf künstliche Befruchtung auf alle Personen, die Kinder bekommen wollen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) muss gestärkt werden; insbesondere sollte es erweitert werden um die Begriffe Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale. Wir fordern die Wahrung der Rechte inhaftierter trans* Personen, insbesondere des Rechts auf Unterbringung nach Geschlechtsidentität sowie das Respektieren der Geschlechtsidentität bei körperlichen Durchsuchungen für alle trans* Personen.

Wir fordern den Schutz vor trans*-feindlicher Hasskriminalität und die Umsetzung der „Opferschutzrichtlinie“ der Europäischen Union. Trans* bzw. Transition sollte als Grund in Ausnahme- und Härtefallregelungen integriert werden und beispielsweise eine längere BAföG-Förderung ermöglichen. Wir fordern eine rechtliche Regelung, welche die Einrichtung von Unisex-Toiletten in allen öffentlichen Gebäuden vorschreibt. Zuletzt möchten wir die Förderung von Forschung anregen, die sich mit der rechtlichen Verfolgung von trans* Personen im 20. Jahrhundert in Deutschland beschäftigt, insbesondere während des Nationalsozialismus. Daraus sollten Empfehlungen zur Aufarbeitung der Geschichte abgeleitet und umgesetzt werden.

2 EINLEITUNG

Als das *Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen* – kurz Transsexuellengesetz (TSG) – 1980 verabschiedet wurde, war es das zweite Gesetz seiner Art weltweit. Die Bundesrepublik war damit nach Schweden internationale Vorreiterin der Menschenrechte von trans* Personen¹, indem sie die Existenz von „transsexuellen“² Personen anerkannte und ihnen im Rahmen ihrer allgemeinen Persönlichkeitsrechte zusprach, rechtlich in ihrem Identitätsgeschlecht – als Männer oder Frauen – anerkannt zu werden.

¹ Der Bundesverband Trans* (BVT*) verwendet den Begriff „trans*“ im weiteren Sinne als kommunizierbaren Sammelbegriff für Menschen, die sich ihrem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht nicht, nicht vollständig oder zeitweilig nicht zuordnen können oder wollen. Das jeweilige Selbstdefinitionsrecht der Einzelnen, die sich als transgeschlechtlich, transident, transsexuell, weder-noch, a-geschlechtlich, grey-gender, gender-queer, Männer/Frauen (mit transsexueller Vergangenheit) oder anders bezeichnen können, ist in jedem Falle zu wahren.

Erklärung zur Schreibweise: In dieser Publikation werden die Worte „trans*“ klein geschrieben, d.h. als Adjektiv benutzt, wenn es um Personen geht, die dieses Persönlichkeitsmerkmal haben. Es soll deutlich machen, dass es um einen Aspekt einer Persönlichkeit geht, der die Person aber nicht in Ausschließlichkeit zu einer_m „Trans*“ macht. Bei Worten wie „Trans*-Community“ oder „Trans*-Organisation“ hingegen wird es groß geschrieben, weil das Trans*-Thema dort jeweils das identitätsstiftende und verbindende Element ist.

² Der Begriff „transsexuell“ wird hier nur in Anführungsstrichen verwendet, weil nur ein Teil der Personen, die im medizinisch/rechtlichen Diskurs unter dem Begriff „transsexuell“ verhandelt werden, sich selbst so bezeichnen und der Begriff von vielen trans* Menschen als pathologisierend kritisiert wird.

Heute, 36 Jahre später, ist das TSG antiquiert und seine (von Anfang an kritisierten) Regelungen müssen als nicht zu rechtfertigende Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte von trans* Personen begriffen werden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in diesen 36 Jahren in insgesamt sieben Entscheidungen weite Teile des Gesetzes außer Kraft gesetzt und den Großteil der aufgestellten Zugangsbarrieren für verfassungswidrig erklärt (vgl. Augstein 2012). Das Kernstück der verbliebenen Normen, die zweifache medizinisch/psychiatrische Begutachtung zum Zwecke der Feststellung einer „transsexuellen Prägung“, muss ebenfalls dringend abgeschafft werden (siehe 3.1.1). Das bedeutet, das TSG ist seit Jahren reformbedürftig. Die Bundesregierungen der letzten Jahrzehnte haben jedoch eine grundsätzliche Reform des Gesetzes ein ums andere Mal vermieden. Nach der letzten Entscheidung des BVerfG (1 BvR 3295/07 vom 11.1.2011), die den Zwang zu operativer Geschlechtsangleichung und Sterilisation abschaffte, wurde der Gesetzestext nicht einmal mehr angepasst. Die entsprechende Vorschrift wird zwar nicht mehr angewandt, bleibt im Text jedoch bestehen und der_die interessierte Leser_in³ muss die Fußnoten lesen (und verstehen), um zu erfahren, dass Operationsgebot und Sterilisationszwang nicht mehr gelten.

Auf internationaler Ebene vollzieht sich derzeit ein Paradigmenwechsel in Bezug auf die Anerkennung von Trans*. Bisher haben sich Staaten vor allem als „Bewahrer“ verstanden. Trans* Personen wurden möglichst hohe Hürden in den Weg der Anerkennung gelegt, einerseits um ihre Ernsthaftigkeit zu prüfen und sie vor ihrer eigenen Entscheidung zu

³ Der Unterstrich dient der Sichtbarmachung von nicht-binären Geschlechtsidentitäten und soll Menschen aller Geschlechtsidentitäten repräsentieren (Herrmann 2003).

bewahren, andererseits um die Mehrheitsgesellschaft zu schützen vor geschlechtlicher Uneindeutigkeit. Doch dieses Paradigma bröckelt. Immer mehr Staaten geben ihre bewahrende Rolle auf⁴ und begründen ihre Regelungen stattdessen auf dem Selbstbestimmungsrecht von trans* Menschen. Trans* Personen werden als eigenständig entscheidungsfähige Bürger_innen wahr genommen, die Expert_innen ihrer selbst sind. Der Schutz der Gesellschaft – vor einer vagen, nicht zu bestimmenden „Gefahr“ – wird dem Schutze der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen untergeordnet. Mehr noch: Staaten bekennen sich zu ihrer proaktiven Pflicht, die Geschlechtsidentität ihrer trans* Bürger_innen zu schützen und implementieren positive Maßnahmen zur Diskriminierungsbekämpfung (vgl. Malta 2015). Begleitet wird dieser Paradigmenwechsel von einem breiten internationalen Menschenrechtsdiskurs. Zahlreiche internationale Erklärungen, Institutionen und Gremien sprechen sich für die Entpathologisierung von Trans*, die Implementierung von menschenrechtsbasierten Regelungen zur Vornamens- und Geschlechtseintragsänderung sowie positiven Maßnahmen zum Schutz von Geschlechtsidentität aus (vgl. Hirschfeld-Eddy-Stiftung 2008; Hammarberg 2010; Europarat 2011; EU-Parlament 2015). Hervorgehoben sei die Resolution 2048 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (2015), die, wie diverse Papiere vor ihr, die Staaten des Europarats auffordert *schnelle, transparente und zugängliche Regelungen auf Basis der*

*Selbstbestimmung*⁵ für die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag einzuführen.

Mit dem Vorhaben „die besondere Situation von trans- und intersexuellen Menschen in den Fokus zu nehmen“ (Bundesregierung 2013) und der Einsetzung der *interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- und Transsexualität* (IMAG) signalisiert die gegenwärtige Bundesregierung erstmals seit Inkrafttreten des TSG die Bereitschaft, den Versuch einer Reform zu wagen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Dem „in den Fokus nehmen“ müssen jedoch Taten folgen. Wir fordern die Bundesregierung auf, ihren menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, dem internationalen Paradigmenwechsel zu folgen und die Gesetzgebung bezüglich Trans* grundlegend zu reformieren.

Die Bundesregierung muss ihre Pflicht anerkennen, trans* Personen in der Ausübung ihrer Persönlichkeitsrechte zu unterstützen und zu schützen. Denn unabhängig davon, wie viele strukturelle – auch rechtliche – Diskriminierungen beseitigt und positive Maßnahmen implementiert werden, bleiben trans* Personen eine gesellschaftlich vulnerable Gruppe und eine Transition⁶ bleibt ein einschneidender, komplexer und bürokratischer Prozess, den niemand leichtfertig auf sich nimmt.

Mit diesem Paper wurden die Forderungen der bundesdeutschen Trans*-Community an die Reform des „Transsexuellenrechts“ zusammen getragen. Es stützt sich unter anderem auf voran gegangene Forderungspapiere, wie der *Waldschlösschen Erklärung*

⁴ Vgl. die Regelungen zur Anerkennung der Geschlechtsidentität in Argentinien von 2012 (vgl. GATE 2012), Schweden von 2013 (vgl. TGEU 2014a), Dänemark von 2014 (vgl. TGEU 2014b), Irland (2015), Malta (2015) und Norwegen von 2016 (vgl. TGEU 2016).

⁵ „[...] quick, transparent and accessible procedures, based on self-determination“.

⁶ Transition bezeichnet den Übergang von einer Geschlechtskategorie in eine andere. Es kann zwischen rechtlicher, physisch/medizinischer und sozialer Transition unterschieden werden.

(Trans*aktiv 2014), dem *Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts* (AK TSG-Reform 2012), der *Stuttgarter Erklärung* (ATME 2015), dem *Positionspapier der DGTI* (2009) und dem *Eckpunktepapier* von Transgender Netzwerk Berlin und TransInterQueer (2009). Außerdem greift es Impulse aus den Gesetzen der Länder auf, die ihre Regelungen schon im Hinblick auf Menschenrechte und Selbstbestimmung reformiert haben. Die vorliegenden Forderungen und Vorschläge wurden in einem partizipativen Verfahren bundesweit erhoben und konzentriert.

3 FORDERUNGEN

3.1 REGELUNG DER VORNAMENS- UND PERSO- NENSTANDSÄNDERUNG (VÄ/PÄ)

3.1.1 SELBSTBESTIMMUNG

Forderung: Vornamens- und/oder Personenstandsänderung⁷ durch höchstpersönliche Erklärung.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Das Verfahren zur Vornamensänderung und/oder Personenstandsänderung (nachfolgend: VÄ/PÄ), derzeit geregelt in §1 und §8 TSG, muss auf Selbstbestimmung basieren, also darauf, dass Personen erklären, sich mit ihrem rechtlichen Geschlecht und/oder Vornamen nicht zu identifizieren. Es bedarf keiner medizinischen Diagnose, keiner „transsexuellen Prägung“, keiner Gutachten durch „Sachverständige“ und keiner anderen Maßnahmen, Personen „vor sich selbst zu schützen“, etwa einer Wartezeit, bevor die VÄ/PÄ rechtskräftig wird. Es bedarf auch keines Mitspracherechts eines „Vertreters des öffentlichen Interesses“ oder von Angehörigen.

⁷ Mit „Personenstandsänderung“ wird hier die Änderung des Geschlechtseintrags im Geburtenregister von „männlich“ zu „weiblich“ oder umgekehrt bezeichnet.

Das Persönlichkeitsrecht der trans* Person wiegt höher als das gesellschaftliche oder familiäre Interesse.

Die Abschaffung der medizinisch/psychiatrischen Begutachtung ist von besonderem Interesse, da sie mehrheitlich als demütigend und übergriffig erlebt wird (Fuchs et al. 2102: 84f; LesMigras 2012: 155; Krell & Oldemeier 2015: 25) und damit einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt. Darüber hinaus ist sie obsolet, da geschlechtliche Identität nicht diagnostizierbar ist (Güldenring 2013) und trotzdem – oder gerade deswegen – 99% der Begutachtungen positiv ausfallen (Meyenburg et al. 2015; Meyenburg 2016).

Das Prozedere der VÄ/PÄ sollte auf den tatsächlichen Verwaltungsakt reduziert werden. Die Standesämter sollten zuständig sein. Konkret könnte sich eine Neuregelung beziehen auf „Personen, die ihren Vornamen oder Geschlechtseintrag nicht als übereinstimmend mit ihrer geschlechtlichen Identität empfinden“ um zu vermeiden, dass durch die Definition einer Zielgruppe Personen ausgeschlossen werden. Das wäre eine Gefahr, wenn Sachbearbeiter_innen die „Zugehörigkeit zur Zielgruppe“ überprüfen müssten oder wenn sich das Verständnis der „Zielgruppe“ im Laufe der Jahre verschöbe, wie es beim TSG der Fall war.

Personenstandsänderung und Vornamensänderung sollten weiterhin sowohl getrennt voneinander, als auch in Kombination zugänglich sein. Der Rechtsweg muss im Falle einer Ablehnung offen stehen. Eine erneute VÄ/PÄ sollte unter den gleichen Umständen zugänglich sein wie die erste. Zum jetzigen Zeitpunkt kostet eine VÄ/PÄ aufgrund der Begutachtung bis zu mehrere Tausend Euro. Wir fordern eine Obergrenze von 40€ Bearbeitungsgebühr, egal ob die VÄ/PÄ beim Standesamt oder über einen Notar vorgenommen wird. In jedem Falle darf die

zukünftige Regelung nicht unter die Unterhaltspflicht von Angehörigen fallen, damit volljährige Kinder sowie Verheiratete/Verpartnerte nicht von der Kooperation ihrer Angehörigen abhängig sind.

Einer „missbräuchlichen Inanspruchnahme“ der Regelungen durch Personen, die ihren eingetragenen Vornamen nicht mögen oder Menschen in gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, die sich eine Ehe „erschleichen“ wollen, ließe sich entgegen wirken durch die generelle Öffnung des Vornamensrechts sowie die Öffnung der Ehe für Menschen aller Geschlechter. Beide Verbote sind historisch aus gesellschaftlicher Diskriminierung erwachsen und sind heute obsolet. Daher fordern wir auch die generelle Öffnung des Vornamensrechts sowie die Öffnung der Ehe für Menschen aller Geschlechter.

3.1.2 NICHT-BINÄRE TRANS* PERSONEN

Forderung: Aufhebung der zweigeschlechtlichen Ordnung im Recht sowie umfassende Anerkennung nicht-binär verorteter Personen.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Die Erhebung von Geschlecht als Kategorie im Personenstandsrecht wird von Personen, deren Identität ihrem zugewiesenen Geschlecht entspricht, meist kaum wahrgenommen. Für die Personen, die ihrem zugewiesenen Geschlecht nicht entsprechen, bringt die Kategorisierung erhebliche Probleme mit sich, insbesondere wenn keine der beiden vorhandenen Kategorien stimmig ist. Die rechtliche Erfassung von Geschlecht ist allerdings nur notwendig, wenn für unterschiedliche Geschlechter unterschiedliche Rechte gelten (Adamietz 2015). Daher fordern wir die Abschaffung der Registrierung von Geschlecht als Personenstandskategorie. Alternativ muss es zumindest die Einführung weiterer geschlechtlicher Personenstände geben, die auf der Grundlage

selbstbestimmter Entscheidungen gewählt werden können (DIMR 2016: 23) und die gleichen Rechte beinhalten wie die Eintragungen „männlich“ und „weiblich“. Die Aufhebung der Kategorie entbindet Behörden und nichtstaatliche Akteur_innen nicht von der Pflicht, Dokumente auf Antrag umzuschreiben.

Das Recht auf geschlechtsneutrale Vornamen besteht seit einem Bundesverfassungsgerichtsurteil von 2008 (BVerfG - 1 BvR 576/07), ist aber wenig bekannt. Nicht durchgesetzt ist nach unserem Kenntnisstand das Recht auf doppelgeschlechtliche Vornamen (wie z. B. „Anna-Christian“ oder „Günther-Sabrina“). Wir fordern, beides in einer gesetzlichen Neuregelung explizit zu machen.

Darüber hinaus muss ein Anspruch auf die korrekte, selbstbestimmte Anrede und die Respektierung der Geschlechtsidentität durch Andere bestehen, auch wenn keine VÄ/PÄ vorgenommen wurde, oder ausschließlich eine Vornamens-, aber keine Personenstandsänderung vorliegt. Dies ergibt sich schon aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den Regeln der Höflichkeit (vgl. BVerfG 1996 und Augstein 2012: 107). Daraus folgt auch, dass nicht-binäre Personen Anspruch auf eine nicht-binäre Anrede haben jenseits von „Herr“ und „Frau“ und dass öffentliche Verwaltungsvorschriften daran angepasst werden müssen. Wir fordern, dies in einer gesetzlichen Neuregelung explizit aufzugreifen.

3.1.3 KINDER & JUGENDLICHE

Forderung: Wahrung der Persönlichkeitsrechte von Minderjährigen durch adäquaten Zugang zum Verfahren.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Viele trans* Personen erkennen ihre Geschlechtsidentität bereits in sehr jungen Jahren und immer mehr leben mit der

Unterstützung ihrer Familie bereits im Kindesalter im Identitätsgeschlecht⁸. Daher muss ein Zugang zur VÄ/PÄ für sie ähnlich niederschwellig gestaltet werden wie für Erwachsene (vgl. Wiedner 2016).

Kinder unter 14 Jahren sollten bei Antragstellung vertreten werden durch ihre Sorgeberechtigten. Dabei muss deutlich sein, dass Kinder durch eine VÄ/PÄ ein Persönlichkeitsrecht wahrnehmen und es daher in der Fürsorgepflicht der Sorgeberechtigten liegt, ihr Kind zu unterstützen.

Im Falle von Sorgeberechtigten, die sich weigern, einen Antrag auf VÄ/PÄ im Sinne des Kindes zu stellen, sollte die Entscheidung durch ein familiengerichtliches Verfahren nach §1666 BGB (Gefährdungen des Kindeswohls) ersetzt werden.

Ab 14 Jahren sollten Jugendliche den Antrag elternunabhängig bei der zuständigen Behörde selbst stellen können. Da Jugendliche ab diesem Alter sowohl als straf- sowie religionsmündig gelten, sollten sie auch „geschlechtsmündig“ sein.

Um das Selbstbestimmungsrecht sowie eine informierte Entscheidung der Minderjährigen zu gewährleisten, sollten sowohl minderjährige Antragsteller_innen als auch ihre Eltern (bei Kindern unter 14 Jahren) ein Beratungsgespräch durch eine zertifizierte Stelle in Anspruch nehmen. Dabei wird über das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, den Vorgang der VÄ/PÄ selbst, die Möglichkeiten, sie wieder rückgängig zu machen sowie über die rechtlichen und sozialen

⁸ Neue Studien zeigen, dass trans* Kinder, die von ihrer Familie unterstützt werden und in ihrem Identitätsgeschlecht leben, psychisch genauso gesund sind wie ihre nicht-trans* Peers (vgl. Olson et al. 2016), während trans* Kinder und Jugendliche, die nicht frühzeitig im Identitätsgeschlecht leben dürfen, erhebliche psychische Belastungen und eine stark erhöhte Suizidalität aufweisen (Olson et al. 2016: 2; Focks 2014: 12, Bauer et al. 2013).

Konsequenzen informiert. Die Beratung von Kindern und Eltern sollte getrennt voneinander erfolgen und muss kostenfrei zur Verfügung stehen. Nach erfolgter Beratung wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, die bei Erklärung der VÄ/PÄ der zuständigen Behörde vorgelegt werden muss. Die Zertifizierung von Beratungsstellen sollte über eine übergeordnete Fachstelle erfolgen, z.B. eine *Fachstelle Trans*-Beratung*, wie sie vom BVT* bereits gefordert wird (BVT* 2016). Diese Fachstelle sollte einen community-basierten Beratungsansatz verfolgen.

3.1.4 PERSONEN UNTER RECHTLICHER BETREUUNG

Forderung: Den Zugang zur VÄ/PÄ für „geschäftsunfähige“ volljährige trans* Personen gewährleisten.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Wenn eine VÄ/PÄ eine „höchstpersönliche Erklärung“ darstellt, dann bleibt das Recht, sie eigenständig in Anspruch zu nehmen, unberührt, auch für Personen, die unter rechtlicher Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass „geschäftsunfähigen“ Personen der Zugang zur VÄ/PÄ versperrt würde, da sich höchstpersönliche Erklärungen nach unserem Kenntnisstand nicht vertreten lassen. Daher schlagen wir vor, dass für „geschäftsunfähige“ trans* Personen die Erklärung durch ihre gesetzlichen Vertreter_innen vorgenommen wird. Wie bei Kindern unter 14 Jahren müssen trans* Person und gesetzliche Vertretung eine Beratung in Anspruch nehmen. In der Beratung wird insbesondere die gesetzliche Vertretung über ihre Pflicht aufgeklärt, die trans* Person in der Ausübung ihrer Persönlichkeitsrechte zu unterstützen.

3.1.5 VERFAHREN MIT BEZUG ZU ANDEREN LÄNDERN

Forderung: Ein zugängliches Verfahren zur VÄ/PÄ für Nichtdeutsche in Deutschland sowie Deutsche im Ausland.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Derzeit gilt das TSG für nahezu alle Nichtdeutschen in der Bundesrepublik, die in ihrem Heimatland keine VÄ/PÄ durchführen lassen können (oder nur unter „nicht vergleichbaren Bedingungen“). Diese Möglichkeit ist aber mit erheblichen Nachweis-schwierigkeiten verbunden. Daher fordern wir die Ausweitung des Rechtszugangs zur VÄ/PÄ auf alle „die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und alle Ausländer_innen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland“.

Nichtdeutsche, die eine VÄ/PÄ vornehmen lassen, stehen außerdem vor dem Problem des Identitätsnachweises, falls ihr Heimat-recht die VÄ/PÄ in Deutschland nicht anerkennt. Daher fordern wir, dies als Grund für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer - auf den neuen Namen - anzuerkennen. Eine entsprechende Präzisierung könnte in die Aufenthaltsverordnung (AufenthV) aufgenommen werden. Für EU-Bürger_innen, die vor dem gleichen Problem stehen, sollte die Bundesrepublik andere qualifizierte Legitimationspapiere ausstellen.

Darüber hinaus fordern wir die Bundesregierung dazu auf, sich auf EU-Ebene für eine Regelung einzusetzen, nach der die Staaten VÄ/PÄn, die in anderen Mitgliedsstaaten durchgeführt wurden, gegenseitig anerkennen (vgl. EU-Parlament 2015: Abs. 86). Langfristig regen wir eine gesamteuropäische, menschenrechtskonforme Regelung für Vornamens- und Personenstandsänderungen an. Für Deutsche, die im Ausland leben und eine VÄ/PÄ vornehmen lassen möchten, sollte analog zu den Standesämtern in Deutschland ihre jeweilige Botschaft bzw. ihr jeweiliges Konsulat zuständig sein. Darüber hinaus sollten VÄ/PÄn, die Deutsche nach ausländischem Recht im Ausland vornehmen lassen von der Bundesrepublik anerkannt werden.

3.2 FOLGEN AUS DER VORNAMENS-/PERSONENSTANDSÄNDERUNG**3.2.1 OFFENBARUNGSVERBOT**

Forderung: Ausbau und Strafbewährung des Offenbarungsverbots.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Das Offenbarungsverbot, derzeit geregelt in §5 TSG, besagt, dass nach einer VÄ/PÄ weder die früheren Vornamen noch der frühere Personenstand ohne Zustimmung der betreffenden Person offenbart oder ausgeforscht werden darf – es sei denn, besondere Gründe des öffentlichen Interesses erfordern dies oder ein rechtliches Interesse kann glaubhaft gemacht werden. Derzeit ist das Offenbarungsverbot nicht strafbewährt. Das bedeutet, gegen Verstöße kann kaum rechtlich vorgegangen werden. Daher fordern wir eine wirksame Strafandrohung bei Verstößen gegen das Offenbarungsverbot. Eine entsprechende Regelung ließe sich z.B. ins Ordnungswidrigkeitenrecht integrieren oder auch in den 15. Abschnitt StGB: Verletzung des persönlichen Lebens- und des Geheimbereichs.

Darüber hinaus fordern wir die automatische Eintragung einer Auskunftssperre von Amts wegen nach §51 Bundesmeldegesetz (BMG) nach einer VÄ/PÄ. Diese sollte nicht wie üblich auf zwei Jahre begrenzt, sondern zeitlich unbefristet sein.

3.2.2 RECHT AUF NEUE DOKUMENTE

Forderung: Mit Erklärung einer VÄ/PÄ muss das Recht auf Neuausstellung sämtlicher Dokumente und Personenkennezeichen auf neue Namen und Personenstand gewährleistet werden.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Derzeit leitet sich das Recht auf neue Dokumente und Personenkennezeichen (in denen Name/Geschlecht kodiert sind, wie z.B. der Sozialversicherungsnummer) aus dem Offenbarungsverbot ab, ist aber nicht hinreichend

ausbuchstabiert. Auch verweigern private wie öffentliche Stellen häufig die korrekte Neuausfertigung, da sie mit der Rechtslage nicht hinreichend vertraut sind. Das Recht auf die Neuausstellung sämtlicher Dokumente muss daher explizit benannt und ausbuchstabiert werden. Es umfasst u. a. die Neuausstellung von Schul- und Arbeitszeugnissen, Abschlüssen, Beurteilungen, Personalakten etc. Der Grundsatz der Aktenwahrheit bleibt dadurch unberührt, da der sachliche Gehalt der Dokumente unverändert bleibt (vgl. AK TSG-Reform 2012: 9; Augstein 2013).

Wenn die Institution, die ein Dokument ursprünglich ausgestellt hat, nicht mehr existiert, nicht erreichbar ist, nicht mehr in der Lage ist oder sich weigert, die Dokumente neu auszustellen, dann muss es den Anspruch darauf geben, sich beglaubigte Kopien auf den neuen Namen/Personenstand ausstellen zu lassen, z.B. durch eine Behörde. Die neuen Dokumente müssen bis auf den neuen Namen und Personenstand identisch sein mit den ursprünglichen. Es sollte keine Hinweise geben auf eine „Ersatzausstellung“, „Zweitschrift“ oder „Kopie“. Die Neuanfertigung sollte als „Korrektur von fehlerhaften Einträgen“ betrachtet werden.

Darüber hinaus schlagen wir vor, Personen bei Erklärung einer VÄ/PÄ die Möglichkeit einzuräumen, die Neuausstellung staatlicher Dokumente direkt bei der Erklärung mit zu beantragen, um langwierige bürokratische Prozesse abzukürzen. Dies würde die ggf. automatische Neuausstellung von Geburtsurkunde, Sozialversicherungsnummer/-ausweis, Personalausweis und Führerschein etc. beinhalten.

3.2.3 FINANZIELLE HILFEN

Forderung: Finanzielle Hilfen für Neuausstellungen für mittellose Personen.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Die Änderung von Dokumenten stellt für viele

trans* Personen eine erhebliche finanzielle Bürde dar. Dies ist besonders problematisch, da viele trans* Personen zum Zeitpunkt ihrer Transition auf Sozialleistungen angewiesen sind und die Umschreibung von Dokumenten für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt elementar notwendig ist. Auch können sich die Kosten in Einzelfällen, z.B. bei Umschreibung von Approbationsurkunden, auf über 1000 € summieren. Das ist nicht zumutbar. Wir fordern eine Regelung, die dem Rechnungsträger und Sachbearbeiter_innen keinen Spielraum für negative Interpretationen lässt. Der Leistungsanspruch könnte beispielsweise über die „einmaligen Sonderbedarfe“ nach SGB II geregelt werden. An gleicher Stelle könnte auch spezifiziert werden, dass ein Wechsel der Geschlechterrolle einen legitimen Mehrbedarf für „Erstausrüstung für Bekleidung“ darstellt.

3.2.4 RECHTE VON TRANS* ELTERN

Forderung: Anerkennung von trans* Eltern im Identitätsgeschlecht.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Geburtsurkunden von bereits geborenen Kindern sollten nach VÄ/PÄ eines Elternteils auf Antrag geändert werden können.

In den späten 70er Jahren gingen die Autor_innen des TSG davon aus, dass trans* Personen ihre Körper so weit ablehnten, dass es ihnen unmöglich wäre leibliche Kinder zu bekommen. Diese Annahme ist falsch. So haben inzwischen über 40 trans* Männer weltweit nach ihrer Transition leibliche Kinder geboren (Light et al. 2014). §7 TSG regelt, dass mit Geburt eines leiblichen Kindes eine bereits durchgeführte VÄ automatisch rückgängig gemacht wird. Der Paragraph wird noch angewandt. Wir fordern seine Abschaffung.

Darüber hinaus fordern wir, Eltern bei Geburt eines Kindes gemäß ihres

Identitätsgeschlechts in die Geburtsurkunde einzutragen, als „Vater“, „Mutter“ oder „Eltern(teil)“, unabhängig von ihrem rechtlichen Personenstand. Alternativ wäre es möglich, prinzipiell nur noch Eltern 1 & 2 in die Geburtsurkunde einzutragen, wie bei Lebenspartnerschaften (Lebenspartner 1 und Lebenspartner 2) bereits üblich (vgl. Plett 2015: 57).

Derzeit regelt das BGB in §1592 „Mutter eines Kindes, ist die Frau, die es geboren hat“. Diese Regelung ist verfassungswidrig, weil sie die Anerkennung von gebärenden Vätern unmöglich macht. Auch erzeugt sie illegitime Ungleichbehandlungen. So wird ein verheirateter trans* Mann, dessen Frau ein Kind gebärt, zwar automatisch als Vater des Kindes anerkannt; im umgekehrten Fall jedoch, wenn der Ehemann das Kind gebärt, ist sowohl seine Anerkennung als Vater, als auch ihre Anerkennung als Mutter vollkommen ungewiss, obwohl die Familienkonstellation die gleiche ist. Ähnlich ungewiss ist, was passiert, wenn ein Kind in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft geboren wird, das Kind aber biologisches Kind der beiden Männer oder Frauen ist. Nach unserem Kenntnisstand gäbe es für den zeugenden Elternteil nur die Möglichkeit, das eigene Kind als Stiefkind zu adoptieren, was unzumutbar ist (vgl. Plett 2015: 56f).

Hieraus wird deutlich, dass eine umfassende Reform des Elternrechts notwendig ist, nicht nur um trans* Eltern anzuerkennen, sondern weil bereits das Recht widersprüchlich ist. Daher fordern wir: Elternteil sollte zunächst die Person sein, die das Kind gebärt und zweitens die Person, die übereinstimmend mit der gebärenden Person angibt, der zweite Elternteil zu sein. Erst wenn die Elternschaft strittig ist, sollte eine biologische Elternschaft festgestellt werden. Darüber hinaus regen wir an, dass auch mehr als zwei

Personen als rechtliche Elternteile möglich sein sollten.⁹

3.2.5 UMWANDLUNG VON EHE ODER LEBENSPARTNERSCHAFT

Forderung: Möglichkeit der Umschreibung von Ehe auf Lebenspartnerschaft nach VÄ/PÄ gewährleisten und umgekehrt.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Eine VÄ/PÄ sollte keine Auswirkungen haben auf eine bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft. Auf Antrag beider Partner_innen sollte das eine Rechtsinstitut in das andere überführt werden können. Die Umwandlung muss ohne Abstriche bei den Rechtsgütern für die Partner_innen, Kinder oder andere abhängige Personen möglich sein. Darüber hinaus bekräftigen wir unsere Forderung, das Rechtsinstitut der Ehe für alle Geschlechter zu öffnen, solange es existiert.

3.3 STÄRKUNG VON TRANS*–RECHTEN AUF ANDEREN GEBIETEN

3.3.1 BESONDERE SCHUTZPFLICHT DES GESETZGEBERS

Forderung: Schutz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im Grundgesetz verankern.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Trans* Personen sind in Deutschland, trotz der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, noch immer von erheblichen strukturellen, auch gesetzlichen Diskriminierungen betroffen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Rechte von trans* Personen zwar ein ums andere mal aus dem

⁹ Damit ließe sich das jetzige Dilemma auflösen, das entsteht, wenn ein Paar, das gemeinsam kein Kind zeugen kann, sich mittels Leihmutter oder Samenspender_in behilft, damit drei potentielle Eltern zur Verfügung stehen und der Staat entscheiden muss, ob das biologische oder soziale Elternteil anerkannt wird.

allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) hergeleitet (vgl. Adamietz 2011; Augstein 2012) und damit Stück um Stück die Pflicht des Staates herausgearbeitet, trans* Personen anzuerkennen und diskriminierende Regelungen abzubauen. Eigentlich sollte es jedoch die proaktive Pflicht des Staates sein, trans* Personen in der aktiven Ausübung ihrer Persönlichkeitsrechte zu schützen. Auch und insbesondere, wenn sie sich selbst nicht gut vertreten können. Das betrifft z.B. Menschen in besonders vulnerablen Situationen wie im Pflegeheim, Strafvollzug, Psychiatrie, Geflüchtetenunterkunft oder Abschiebelager. Daher fordern wir den Gesetzgeber auf, den Gleichbehandlungsgrundsatz im Grundgesetz um Geschlechtsidentität zu erweitern und die aktive Förderung der Gleichberechtigung im Grundgesetz zu verankern. Wir greifen den Vorschlag der Kampagne „artikeldrei“¹⁰ des LSVD auf und erweitern ihn. Zukünftig sollte Art. 3 GG folgendermaßen lauten:

(2) Menschen aller Geschlechter sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse¹¹, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seiner sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, seines Glaubens, seiner religiösen oder

¹⁰ <http://www.artikeldrei.de/start/>.

¹¹ Wir fordern ausdrücklich die Selbstbestimmung und Begrifflichkeiten der jeweilig bezeichneten Bevölkerungsgruppen zu achten und zu nutzen (nicht nur bei „Rasse“, ein Begriff, den wir nicht teilen). Uns geht es v.a. darum „sexuelle Identität“ präziser als „sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsidentität“ zu bezeichnen sowie trans* Menschen als expliziten Teil von Gleichstellung und Maßnahmen gegen Geschlechtsdiskriminierung zu markieren.

politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

3.3.2 RECHT AUF BERATUNG

Forderung: Recht auf angemessene Trans*-Beratung gesetzlich verankern.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Für trans* Personen stehen in Deutschland weder zuverlässige und umfassende Informationen zum Transitionssystem, noch adäquate Unterstützungsstrukturen zu Selbstfindung, Coming-Out und Transitionsbegleitung flächendeckend zur Verfügung. Die vorhandenen Angebote sind oft (halb-)ehrenamtlicher Natur oder prekär finanziert (vgl. BMFSFJ 2016). Die Unterstützungsstrukturen für Angehörige sind noch schlechter ausgebaut. Die transitionsbegleitende Psychotherapie wird als „Zwangstherapie“ scharf kritisiert (vgl. Hamm & Sauer 2014) und demnächst abgeschafft.

Trans* Personen und ihre Angehörigen benötigen aber im gesamten Bundesgebiet eine leicht zugängliche, niederschwellige und wohnortnahe Beratung, die sowohl parteilich als auch ergebnisoffen eine kompetente und individuelle Unterstützung gewährleistet.

Daher fordern wir eine gesetzliche Verankerung des Anspruchs auf umfassende Beratung für trans* Personen und ihre Angehörigen (vgl. auch BVT* 2016), analog zum Beratungsanspruch nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG). Die Inanspruchnahme muss allerdings freiwillig sein. Beratung muss wohnortnah, community-basiert, fachkundig und kostenfrei zur Verfügung stehen. Sie soll Menschen nicht nur mit zuverlässigen Informationen versorgen, sondern auch unterstützen können in der Ausübung ihrer geschlechtlichen Selbstbestimmung. Dies kann auch prozessorientierte Entwicklungs- und Findungsarbeit zu

Geschlechtsidentität und die Unterstützung bei der Abwägung für oder gegen medizinische Maßnahmen beinhalten.

3.3.3 VERBANDSKLAGERECHT FÜR TRANS*-VERBÄNDE

Forderung: Einführung eines umfassenden Verbandsklagerechts für Trans*-Verbände.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Bislang ist ausnahmslos jede Verbesserung der Rechte von trans* Personen in der Bundesrepublik vor Gericht erstritten worden, vom TSG selbst bis hin zu den Modalitäten von adäquater Bartepilation.¹² Die Rechte von trans* Personen, auch ihre unveräußerlichen Persönlichkeitsrechte, werden offenbar regelhaft vor Gericht festgestellt.

Deshalb fordern wir die Einführung eines umfassenden Verbandsklagerechts für Trans*-Verbände. Die zuständigen Stellen (z.B. BMJV, BMI, BMFSFJ) sollten ein Rechtsgutachten in Auftrag geben, das die Möglichkeiten einer Einführung prüft und Empfehlungen zur Umsetzung ausarbeitet. Anders als ein Verbandsklagerecht für Antidiskriminierungsverbände, wie von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vorgeschlagen (vgl. ADS 2016), müssten davon nicht nur Verstöße gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) abgedeckt werden. Es müssten alle Rechtsgebiete abgedeckt werden, in denen trans* Personen in der Vergangenheit ihre Rechte einzeln vor Gericht erstreiten mussten.

3.3.4 FACHSTELLE RECHT BEIM BVT*

Forderung: Einrichtung und Finanzierung einer übergeordneten Fachstelle Recht.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Analog zur der bereits bestehenden Forderung des BVT* nach einer übergeordneten Fachstelle Beratung (BVT* 2016) fordern wir die Einrichtung und Finanzierung einer

Fachstelle Recht. Die Fachstelle Recht sollte z.B. über den Prozess der TSG-Reform hinaus die rechtliche Entwicklung in Deutschland verfolgen, beobachten und sich aktiv einbringen. Sie könnte einen bundesweiten Wissenspool anlegen, von dem sowohl Selbsthilfegruppen, Vereine und Verbände im Trans*-Spektrum als auch Beratungsstellen profitieren. Außerdem könnte sie Politik und Verwaltung beraten und sie dabei unterstützen, zuverlässige Informationen zu erhalten und sich für trans*-spezifische Belange einzusetzen.

Trans* Personen, deren Rechte missachtet wurden, könnte sie beraten und ggf. an geeignete Anwält_innen verweisen oder bei entsprechender Ausstattung selbst vertreten. Bei Einführung eines echten Verbandsklagerechts könnte sie auch selbstständig gegen verschiedene Diskriminierungen klagen.

3.3.5 ENTSCHÄDIGUNGEN

Forderung: Einrichtung eines oder mehrerer Entschädigungsfonds für trans* Personen, deren Menschenrechte verletzt wurden.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits zahlreiche Eingriffe in die Persönlichkeits- und damit Menschenrechte von trans* Personen beendet. Einige bleiben bis heute bestehen. Für die erlebten und andauernden Eingriffe in unsere Menschenrechte fordern wir die Einrichtung eines oder mehrerer Entschädigungsfonds, die unbürokratisch und niederschwellig zugänglich sind, für alle trans* Personen, die

- ▶ vor 2011 gezwungen waren, ihre körperliche Unversehrtheit oder Fortpflanzungsfähigkeit aufzugeben, um in ihrem Geschlecht anerkannt zu werden (vgl. DIMR 2016: 23),
- ▶ die vor 2011 nicht in ihrem Geschlecht anerkannt wurden, weil sie ihre körperliche Unversehrtheit nicht aufgeben wollten,

¹² Siehe z.B. SG Berlin 15.03.2016, S 51 KR 2136/13.

- ▶ die sich vor 2008 scheiden lassen mussten, oder keine Personenstandsänderung in Anspruch nehmen konnten, weil sie ihre Ehe nicht aufgeben wollten,
- ▶ die sich für ihre VÄ/PÄ entwürdigenden Begutachtungen unterziehen mussten und dies als Eingriff in ihre Menschenwürde empfunden haben,
- ▶ deren Würde, Selbstbestimmungsrecht und/oder körperliche oder seelische Integrität durch die Regulierungsinstanzen des medizinischen Systems verletzt wurden, z.B.:
 - weil sie sich verpflichtenden medizinischen Maßnahmen unterziehen mussten, die sie nicht selbst gewählt hätten, um andere für sie notwendige Maßnahmen zu erhalten (wie Psychotherapie für Hormone, oder Hormone und Therapie für Operationen),
 - durch Verfahren, die so lange hinaus gezögert wurden, bis die betroffenen Personen psychisch instabil wurden,
 - durch Verletzungen der Intimsphäre durch Therapeut_innen oder Gutachter_innen des MDK, z.B. in Form von grenzüberschreitenden Fragen zum Sexualleben, sexuellen Vorlieben, Fantasien und Stellungen im Zuge der „Überprüfung“ ihrer Transgeschlechtlichkeit.

Ein entsprechender Fonds könnte zum Beispiel bei der Stiftung „Erinnerung. Verantwortung. Zukunft“ angesiedelt und durch einen Peer-Fachbeirat unterstützt werden.

3.3.6 TRANS* GEFLÜCHTETE

Forderung: Wahrung der Menschenrechte von trans* Geflüchteten.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Nach EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU), Artikel 21, gelten bestimmte Gruppen von geflüchteten Personen als besonders schutzbedürftig und haben damit z.B. Anspruch auf gesonderte Unterbringung – so zum Beispiel

minderjährige Alleinreisende, Schwangere oder traumatisierte Personen. Die Aufzählung der Richtlinie ist nicht abschließend. Berlin hat als erstes Bundesland geflüchtete LSBTI-Personen¹³ als besonders schutzbedürftig anerkannt.¹⁴ Wir fordern die bundesweite Anerkennung von trans* bzw. LSBTI-Geflüchteten als besonders schutzbedürftige Gruppe und fordern die Bundesrepublik dazu auf, sich für diese Anerkennung auch auf EU-Ebene einzusetzen.

Weiter fordern wir vollumfänglichen Zugang zu transitionsbezogenen medizinischen Maßnahmen für trans* Geflüchtete während des Asylverfahrens (vgl. Trans*aktiv 2014) oder zumindest die rechtlich ausbuchstabierte Anerkennung von trans*-spezifischer Gesundheitsversorgung als unerlässlich für den Erhalt der Gesundheit. Darüber hinaus fordern wir ein Ende der Zwei-Klassenmedizin durch Zugang zum regulären Gesundheitssystem während des Asylverfahrens für alle geflüchteten Personen.

Sämtliche andere Forderungen in diesem Paper gelten selbstverständlich auch für geflüchtete trans* Personen. Das bedeutet, auf ihre Situation bezogen konkret: wir sehen eine besondere Schutzpflicht des Staates, trans* Geflüchtete vor Diskriminierung zu schützen (siehe 3.3.1). Unterbringung muss (falls gewünscht) nach Geschlechtsidentität statt nach Personenstand erfolgen (vgl. 3.1.2 – Recht auf korrekte Anrede auch ohne VÄ/PÄ), Zugang zum VÄ/PÄ-Verfahren muss gewährt werden, noch während das Asylverfahren läuft (vgl. 3.1.5) – der Status des „gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland“ ergibt sich bereits aus dem Bleibewillen, der mit dem Asylantrag ausgedrückt wird; bei

¹³ Die Abkürzung steht für Schwule, Lesben, Bisexuelle, trans*- und intergeschlechtliche Personen.

¹⁴ <https://www.berlin.de/lb/ads/schwerpunkte/gefluechtete/lbti-gefluechtete/>.

Negativbescheid sollte die Ausstellung nach Absprache mit der betroffenen Person entweder auf den Passnamen ausfallen, um Diskriminierung im Heimatland zu vermeiden, oder gemäß Geschlechtsidentität.

3.3.7 LEISTUNGEN DER GESUNDHEITSVERSORGUNG

Forderung: Zugang zu trans*-spezifischer Gesundheitsversorgung sozialrechtlich absichern.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Mit der Einführung der ICD-11, voraussichtlich 2018, wird Transgeschlechtlichkeit nicht mehr den psychischen Störungen zugerechnet. Ebenso wird sie nicht den somatischen Störungen zugeordnet, sondern den „Conditions related to sexual health“ - „Umstände im Zusammenhang mit sexueller Gesundheit“.¹⁵ Damit wird einer international lange geforderten Entpathologisierung Rechnung getragen. Es wird allerdings auch ungewiss, wie in Zukunft die Leistungspflicht der Versicherungsträger für geschlechtsangleichende Maßnahmen festzustellen ist. Es darf nicht, wie bisher, über psychiatrisch-psychologische Anamnesen verlaufen. Auch der Nachweis eines „krankheitswertigen Leidensdrucks“ ggf. kurz vor dem Suizid, mit dem das Bundessozialgericht 1987 die Zahlungspflicht begründet hat (BSG 1987), ist nicht mehr zeitgemäß und unzumutbar. Kurz: Trans* stellt einen Ausnahmefall dar, deshalb muss eine Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Wir schlagen die gesetzliche Verankerung der Leistungspflicht für Krankenkassen nach Argentinischem Modell vor. Ausschlaggebend sollte nicht die medizinische Diagnose sein, sondern die Tatsache, dass eine Person ihr Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend der Geschlechtsidentität

wahrnimmt. Diese Entscheidungen müssen auf Basis einer informierten Entscheidungsfähigkeit gefällt werden. Das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit umfasst alle umsetzbaren Maßnahmen, die notwendig sind, um die Geschlechtsidentität zum Ausdruck zu bringen (vgl. „Recht auf Passing“ bei Hamm & Sauer 2014). Eine entsprechende Regelung ließe sich im SGB V, z.B. als §27c verankern. Ihre Ausarbeitung sollte unter intensiver Beteiligung von Trans*-Verbänden stattfinden.

Darüber hinaus erfahren trans* Personen in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten beim Zugang zu sogenannten „geschlechtsspezifischen“ medizinischen Leistungen, wie z.B. einer Hodenkrebsvorsorgeuntersuchung für trans* Frauen oder einem Gebärmutterhalsabstrich für trans* Männer. Gesundheitsdienstleister berufen sich hierbei oft darauf, die entsprechende Leistung sei aufgrund des anderen Personenstands nicht abrechenbar. Wir fordern eine rechtliche Regelung, die dem Abhilfe schafft.

Außerdem fordern wir die Ausweitung des Rechts auf künstliche Befruchtung auf alle Personen, die Kinder bekommen wollen, nicht nur für heterosexuell verheirateten Paaren, bei denen Eizelle von „der Frau“ und Samen von „dem Mann“ stammt.

3.3.8 ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)

Forderung: Reform und Stärkung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Erläuterung/Forderung im Detail:

Wir schließen uns den Empfehlungen der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) aus der Evaluation des AGG an, insbesondere im Hinblick auf ihre trans*-spezifischen Empfehlungen und fordern:

- ▶ eine Klarstellung des Gesetzgebers, dass Trans* unter die Kategorie Geschlecht fällt,
- ▶ flächendeckende Fortbildungen für Rechtsanwält_innen und Richter_innen zu

¹⁵ <http://apps.who.int/classifications/icd11/browse/l-m/en>.

Trans* und darüber hinaus auch für Verfahrensbeistände, Jugendämter, Standesämter, und weitere Professionen, die an Transitionsprozessen beteiligt sind,

- ▶ eine Klarstellung, dass es für einen Schutz durch das AGG nicht darauf ankommt, ob Menschen „transsexuell“ im Sinne des TSG sind sowie
- ▶ die Erweiterung des AGG um die Begriffe Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale (vgl. ADS 2016: 26-28).

Außerdem schließen wir uns folgenden allgemeinen Verbesserungsempfehlungen der ADS an und fordern:

- ▶ die Stärkung positiver Maßnahmen,
- ▶ eine Erweiterung der Pflicht zur diskriminierungsfreien Ausschreibung und die Klarstellung, dass auch Kündigungen vom AGG erfasst werden,
- ▶ den Spielraum für die Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen zu reduzieren,
- ▶ die Aufhebung der Kirchenklausel in den Bereichen die nicht „verkündungsnah“ sind: z.B. für Ärzt_innen, Krankenpfleger_innen und Erzieher_innen, die bei kirchlichen Trägern angestellt sind,
- ▶ die Verlängerung von Fristen und die Stärkung von Beschwerderechten,
- ▶ die Etablierung eines Verbandsklagerechts für Antidiskriminierungsverbände ebenso wie
- ▶ die Stärkung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (vgl. ADS 2016: 2-4).

Darüber hinaus schließen wir uns folgenden Forderungen anderer Verbände an:

- ▶ Das Regelungsdefizit für Diskriminierungsfälle in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Behörden ist zu schließen (ADVD 2012) und
- ▶ Aufträge, die aus öffentlichen Geldern bezahlt werden, sollten an die Einhaltung

von Antidiskriminierungsgrundsätzen geknüpft werden (LSVD 2016).

3.3.9 TRANS* PERSONEN IM STRAFVOLLZUG

Forderung: Persönlichkeitsrechte von trans* Personen im Strafvollzug gewährleisten.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Die gesellschaftlichen Diskriminierungspotentiale für trans* Personen potenzieren sich im Kontext von Strafvollzug. Hier müssen Staat und Recht ihre Schutzpflicht insbesondere wahrnehmen. Wir fordern, den Zugang zu trans*-spezifischen Gütern, Dienstleistungen, medizinischer Versorgung sowie den Schutz vor psychischer und physischer Gewalt. Außerdem fordern wir das Recht auf das Ausleben der Geschlechtsidentität und den Schutz des Geschlechtsausdrucks zu gewährleisten. Wir fordern, trans* Personen im Strafvollzug denjenigen Einrichtungen zuzuordnen, die am ehesten ihrem Identitätsgeschlecht entsprechen. Nach geltender Rechtslage müssten trans* Personen zumindest nach Personenstand zugeordnet werden (vgl. Plett 2015: 52f). Stattdessen sind aus mehreren Bundesländern, z.B. Baden-Württemberg¹⁶, Fälle bekannt, in denen trans* Frauen trotz weiblichem Personenstand in einem Strafvollzug für Männer inhaftiert sind. Eine entsprechende Klarstellung sollte im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) oder in seine Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.

Darüber hinaus schlagen wir im Falle von inhaftierten trans* Personen eine individuelle Fallkonferenz vor unter Einbeziehung der Person und mit der Möglichkeit, Trans*-Organisationen zu beteiligen, um

¹⁶ Siehe Artikel „Transgender im Männerknast“ vom 17.9.2016 in der „Bietigheimer Zeitung“ <http://www.swp.de/bietigheim/lokales/besigheim/transgender-im-maennerknast-13688161.html>

über Unterbringung und weitere Gefahrenabwehr zu entscheiden.

3.3.10 DURCHSUCHUNGEN AM KÖRPER

Forderung: Respektierung der Geschlechtsidentität bei körperlichen Durchsuchungen.

Erläuterung/Forderung im Detail:

In verschiedenen gesetzlichen Vorschriften, z.B. dem Bundespolizeigesetz (BPolG), ist geregelt, dass Menschen nur von „Personen gleichen Geschlechts“ am Körper durchsucht werden dürfen. Das ist bei trans* Personen von außen nicht immer klar erkennbar und im Falle von nicht-binären trans* Personen nicht immer möglich. Daher fordern wir, dass trans* Personen selbst entscheiden können sollten, von wem (im Sinne von: welchem Geschlecht) sie am Körper durchsucht werden. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Polizeibeamt_innen, sondern für alle Berufsgruppen, wie z. B. privates Sicherheitspersonal, die Durchsuchungen am Körper durchführen.

3.3.11 HASSKRIMINALITÄT

Forderung: Schutz vor trans*-feindlicher Hasskriminalität ausbauen.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Bei der Verfolgung von Straftaten mit spezifisch trans*-feindlichem Hintergrund wird dieser in aller Regel nicht mit bewertet. Seit 2014 können Straftaten mit „rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Motiven“ schwerer bestraft werden als andere. Für „sonstige Motive“ kann die Definition von „politisch motivierter Kriminalität“ benutzt werden, welche auch Kriminalität gegen Personen wegen ihrer „sexuellen Orientierung“ und „äußeren Erscheinungsbild“ beinhaltet. Geschlecht, Geschlechtsausdruck oder Geschlechtsidentität gehören nicht dazu. Die Gesetzesänderung wurde von vielen Seiten als

Symbolpolitik kritisiert.¹⁷ Wir fordern, den Schutz vor trans*-feindlichen Straftaten auszubauen durch die detailliertere Aufschlüsselung der „sonstigen menschenverachtenden Motive“ in §46 StGB unter Einschluss von „Geschlechtsausdruck und Geschlechtsidentität“. Darüber hinaus fordern wir die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU der Europäischen Union („Opferschutzrichtlinie“). Darin werden unter dem Begriff der „geschlechtsbezogenen Gewalt“ auch explizit Personen geschützt, die Opfer von Straftaten aufgrund ihrer Geschlechtsidentität wurden (EU 2012: 3, 13). Ferner fordern wir die deutsche Ratifizierung der 2011 vom Europarat verabschiedeten Istanbul Konvention zum (trans*-inklusive) Schutz vor Gewalt gegen Frauen und aller Zusatzprotokolle der Europäischen Menschenrechtskonvention.

3.3.12 TRANS* ALS HÄRTEFALL

Forderung: Trans* bzw. Transition als Härtefall in Ausnahme- und Härtefallregelungen anerkennen.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Eine durchschnittliche Transition – sofern sich das quantifizieren lässt – kann durchaus vier bis sechs Jahre Lebenszeit in Anspruch nehmen, während der die betreffende Person nicht nur zahlreiche bürokratische Hürden zu überwinden hat, sondern auch körperliche, psychische und soziale Veränderungen durchläuft. Das kann die Leistungsfähigkeit zeitweise einschränken. Andere, vergleichbare Zustände wie Schwangerschaft, Krankheit oder Behinderung sind weithin anerkannt als Ausnahmegründe, die bspw. eine längere Förderungsdauer im Studium möglich machen. Daher fordern wir, eine Transition als Ausnahmegrund anzuerkennen und

¹⁷ Vgl. <https://www.lsvd.de/newsletters/newsletter-2015/homophobie-ist-auch-hasskriminalitaet.html>; http://www.queer.de/detail.php?article_id=22186.

in entsprechende Regelungen zu integrieren, wie beispielsweise in §15 Abs. 3 BAföG.

3.3.13 GESCHLECHTSNEUTRALE TOILETTEN & UMKLEIDEKABINEN

Forderung: Einrichtung von Unisex-Toiletten in allen öffentlichen Gebäuden.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Für die allermeisten trans* Personen ohne zuverlässiges „Passing¹⁸“ als Mann oder Frau und besonders für nicht-binäre trans* Personen stellen öffentliche Toiletten und Umkleidekabinen eine schwere Hürde im Alltag dar, da sie sowohl auf der „Herren“- als auch der „Damen“-Toilette mit Unverständnis, Rauswurf und anderen Diskriminierungen zu rechnen haben – und in der Regel keine weitere Toilette zur Verfügung steht. Konstanze Plett hat „dem Toilettenproblem“ in ihrer Analyse „Diskriminierungspotentiale für trans- und intergeschlechtliche Menschen im deutschen Recht“ einen mehrseitigen Exkurs gewidmet (Plett 2015: 41ff). Wir fordern eine rechtliche Regelung, die sicherstellt, dass in öffentlichen Gebäuden mindestens eine geschlechtsneutrale Toilette pro Stockwerk aufzufinden ist. Außerdem benötigt es geschlechtsneutrale Einzelumkleiden überall dort, wo es Umkleideräume für Männer und Frauen gibt.

3.3.14 AUFARBEITUNG DER GESCHICHTE

Forderung: Aufarbeitung der rechtlichen Verfolgungsgeschichte von Trans* in Deutschland.

Erläuterung/Forderung im Detail:

Die Geschichte von trans* Personen ist kaum bekannt, auch weil Trans*-Sein oft unter schwul/lesbisch subsumiert wurde und

wird. Auch das Schicksal von trans* Personen zur Zeit des Nationalsozialismus ist kaum bekannt. Ebenso wenig bekannt ist, ob und wie viele nach heutiger Definition als trans* zu bezeichnende Menschen in der frühen Bundesrepublik Deutschland unter Strafverfolgung durch den Paragraphen 175 StGB litten. Daher regen wir an, Forschungen zu fördern, die sich mit der rechtlichen Verfolgung von trans* Personen im 20. Jahrhundert in Deutschland beschäftigen, insbesondere während des NS. Aus diesen Ergebnissen sollten Empfehlungen zur Aufarbeitung der Geschichte abgeleitet und umgesetzt werden. Ausstehend ist zudem eine kritische Beleuchtung der Entstehungsgeschichte des Transsexuellengesetzes, basierend auf der Psychiatrie der 1970er Jahre, die – ähnlich wie viele deutsche Nachkriegsinstitutionen – vermutlich nicht frei war von NS-Gedankengut und Täter_innen.

¹⁸ Passing bezeichnet das „gelesen werden“ durch Andere. Eine trans* Person mit „zuverlässigem Passing“ wird im Alltag durchgängig in dem Geschlecht wahr genommen, das sie nach außen zeigt.

4 LITERATURVERZEICHNIS

Adamietz, Laura (2011): Geschlecht als Erwartung: das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität. Nomos-Verlag

Adamietz, Laura (2015): Recht und Geschlecht. Regulierung von Identitäten oder Schutz vor Diskriminierung? In: Forum Sexualaufklärung & Familienplanung 1/2015. BzGA. <http://forum.sexualaufklaerung.de/>

[ADS] Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2016): Evaluation des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes

[ADVD] Antidiskriminierungsverband Deutschland (2012): Pressemitteilung des Antidiskriminierungsverband Deutschland (advd) vom 17. 8. 2012. <http://www.antidiskriminierung.org/files/PM%20advd%2017.08.12.pdf>

[AK TSG-Reform] Bundesweiter Arbeitskreis TSG-Reform (2012): Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts. <http://www.tsgreform.de/>

[ATME] Aktion Transsexualität und Menschenrecht (2015): Stuttgarter Erklärung. Alternative Behandlungsempfehlungen bei geschlechtlichen Normvarianten. <http://die-erklaerung.de/>

Augstein, Maria Sabine (2012): Transsexuelle und Verfassungsrecht. Verfassungsgerichtsentscheidungen zur Transsexualität. In: Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.) Band 3: Vom Verbot zur Gleichberechtigung. Die Rechtsentwicklung zu Homosexualität und Transsexualität in Deutschland

Augstein, Maria Sabine (2013): Zur Situation transsexueller Kinder in der Schule vor der offiziellen (gerichtlichen) Vornamensänderung. Trans-Kinder-Netz (Hrsg.). <http://www.trans-kinder-netz.de/pdf/Augstein%20Maerz%202013.pdf>

Bauer, G.R.; Pyne, J.; Francino, M.C. & Hammond, R. (2013): Suicidality among trans people in Ontario: Implications for social work and social justice. *Service social* 59;1, 2013, 35-62. DOI: 10.7202/1017478ar

[BMFSFJ] Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck, Maria Klein-Schmeink u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/8808 – Situation und Beratung von Trans-Menschen in Deutschland. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/092/1809217.pdf>

[BSG] Bundessozialgericht (1987): 3 RK 15/86 vom 6.8.1987

Bundesregierung (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode

[BVT*] Bundesverband Trans* (2016): Statement des Bundesverbandes Trans* anlässlich des Fachgesprächs „Beratungs- und Unterstützungsbedarfe für transsexuelle/trans* Menschen und ihre Angehörigen in verschiedenen Lebenssituationen“ im BMFSFJ am 29.06.2016. http://www.bv-trans.de/wp-content/uploads/2016/06/Position_BVT_Fachgespr%C3%A4ch_Beratung_3.-%C3%9Cberarbeitung.pdf

[BVerfG] Bundesverfassungsgericht (1996): 2 BvR 1833/95 vom 15.8.1996

[BVerfG] Bundesverfassungsgericht (2008): 1 BvR 576/07 vom 05.12.2008

[BVerfG] Bundesverfassungsgericht (2011): 1 BvR 3295/07 vom 11.1.2011

[DGTI] Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität (2009): Positionspapier der DGTI zur Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen. http://dgti.org/images/pdf/dgti_tsg_positionspapier.pdf

[DIMR] Deutsches Institut für Menschenrechte (2016): Zusammenfassung der Kommentare zivilgesellschaftlicher Gruppen und Organisationen zum unabhängigen Evaluierungsbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte: Die Umsetzung ausgewählter OSZE-Verpflichtungen zu Menschenrechten und Demokratie in Deutschland. http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Sonstiges/Zusammenfassung_Zivilgesellschaftlicher_Kommentare_Aug_2016.pdf

EU-Parlament (2015): Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013 – 2014) (2014/2254(INI)). P8_TA(2015)0286

[EU] Europäische Union (2012): Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI

[EU] Europäische Union (2013): Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

Europarat (2011): Discrimination on Grounds of Sexual Orientation and Gender Identity in Europe. Council of Europe Publishing

Focks, Petra (2014): Lebenswelten von intergeschlechtlichen, transgeschlechtlichen und genderqueeren Jugendlichen aus Menschenrechtsperspektive. Expert*inneninterviews. http://www.meingeschlecht.de/MeinGeschlecht/wp-content/uploads/Focks_Lebenswelten_Expertinneninterviews-2014.pdf

Fuchs, Wiebke; Ghattas, Dan Christian; Reiner, Deborah; Widmann, Charlotte (2012): Studie zur Lebenssituation von Transsexuellen in

Nordrhein-Westfalen. LSVD Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. http://www.trans-nrw.de/downloads/2012_05_07_E_Studie.pdf

[GATE] Global Action for Trans Equality (2012): English Translation of Argentina's Gender Identity Law as approved by the Senate of Argentina on May 8, 2012. <https://globaltransaction.files.wordpress.com/2012/05/argentina-gender-identity-law.pdf>

Güldenring, Annette (2013): Zur „Psychodiagnostik von Geschlechtsidentität“ im Rahmen des Transsexuellengesetzes. Zeitschrift für Sexualforschung; 26: 160–174

Hamm, Jonas & Sauer, Arn (2014): Perspektivenwechsel: Vorschläge für eine menschenrechts- und bedürfnisorientierte Trans*-Gesundheitsversorgung. Zeitschrift für Sexualforschung; 27; 4–30

Hammarberg, Thomas; Europarat (2010): Menschenrechte & Geschlechtsidentität. TrIQ und TGEU (Hrsg.)

Herrmann, Steffen Kitty (2003): Performing the Gap – Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung. *arranca!* 28: 22–26

Hirschfeld-Eddy-Stiftung, Hrsg. (2008): Die Yogyakarta-Prinzipien: Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität

[Irland] Republic of Ireland (2015): Gender Recognition Act 2015. Number 25 of 2015

Krell, Claudia & Oldemeier, Kerstin (2015): Coming Out – und dann? Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.). http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf

LesMigraS (2012): „... nicht so greifbar und doch real“. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt und (Mehrfach-)Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland.

Light, Alexis D.; Obedin-Maliver, Juno; Kerns, Jennifer L. (2014): Transgender Men Who Experienced Pregnancy After Female-to-Male Gender Transitioning. *Obstet Gynecol*; 0:1–8. DOI: 10.1097/AOG.0000000000000540

[LSVD] Lesben und Schwulenverband Deutschland (2016): Zehn Jahre AGG: Lücken im Diskriminierungsschutz schließen. <https://www.lsvd.de/newsletters/newsletter-2016/zehn-jahre-agg-luecken-im-diskriminierungsschutz-schliessen.html>

[Malta] Republic of Malta (2015): Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act

Meyenburg Bernd, Renter-Schmidt, Karin und Schmidt, Gunter (2015): Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. *Zeitschrift für Sexualforschung*; 28: 107 – 120

Meyenburg, Bernd (2016): Expertendiskussion der Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. *Zeitschrift für Sexualforschung*; 29; 57–61

Olson, Kristina; Durwood, Lily; DeMeules Madeleine; McLaughlin, Katie (2016): Mental Health of Transgender Children Who Are Supported in Their Identities. *Pediatrics*; 137(3):e20153223

Parlamentarische Versammlung des Europarates (2015): Resolution 2048 (2015). Discrimination against transgender people in Europe

Plett, Konstante (2015): Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und inter-geschlechtlichen Menschen im deutschen Recht. Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Hrsg.)

[TGEU] Transgender Europe (2014a): Sweden Gender Recognition Act (Reformed 2012). <http://tgeu.org/sweden-gender-recognition-act-reformed-2012/>

[TGEU] Transgender Europe (2014b): Historic Danish Gender Recognition Law comes into Force. <http://tgeu.org/tgeu-statement-historic-danish-gender-recognition-law-comes-into-force/>

[TGEU] Transgender Europe (2016): Norwegian law amending the legal gender. <http://tgeu.org/norwegian-law-amending-the-legal-gender/>

[TGNB/TRIQ] Transgender Netzwerk Berlin & TransInterQueer e.V. (2009): Eckpunkte zur Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz - TSG) vom 6. April 2009. http://www.main-ts.de/downloads/2009-03-24_TGNB_Eckpunkte_TSG_April_09.pdf

Trans*Aktiv (2014): Waldschlösschen Erklärung. <http://www.ws.trans-ident.com/download-archiv/send/20-waldschloesschen-erklaerung/21-waldschloesschen-erklaerung>

Wiedner, Kati (2016): Respekt statt Bevormundung: ein Plädoyer für die Abschaffung der Begutachtung bei Personenstands- und Vornamensänderungen. *Zeitschrift für Sexualforschung*; 29: 67–72

5 ANHANG

5.1 BESCHREIBUNG DES PARTIZIPATIONSPROZESSES

Insgesamt fanden zwei Arbeitstreffen der „AG Recht“ des BVT* statt, die auch für Nichtverbandszugehörige offen waren. Zusätzlich gab es eine Telefonkonferenz mit Expert_innen des BVT* zum Thema Kinder und Jugendliche und eine Online-Kommentierungsschleife aller im BVT* organisierten Verbände und aller in der AG Recht engagierten Menschen; auch diese stand Nichtverbandszugehörigen Personen offen. Zur Beteiligung am Paper wurde über diverse E-Maillisten und den BVT*-Verteiler aufgerufen. Sie stand allen Mitgliedern der Trans*-Community offen, die sich beteiligen wollten. Termine wurden mit zeitlichem Vorlauf über die Mailingliste des BVT* kommuniziert und von dort an weitere Listen weitergeleitet.

Das erste AG-Treffen fand im Rahmen des Trans*aktiv-Treffens im Juni 2016 in der Akademie Waldschlösschen (bei Göttingen) statt. Es diente der Identifizierung von wichtigen Themen („Items“), ersten Diskussionsprozessen und der Formulierung von Rechercheaufträgen. Das Thema „Kinder und Jugendliche“ wurde auf Bitte der AG hin ausgelagert an eine Expert_innenrunde für Kinder & Jugendliche des BVT*.

Die Rechercheaufträge wurden zwischen den AG-Treffen abgearbeitet; die Items ausgearbeitet, ggf. Pro- und Kontra-Argumente zusammengefasst und daraus Forderungsvorschläge formuliert. Die Inhalte dieser Arbeit wurden den AG-Mitgliedern in Form von insgesamt drei „Memos“ mit zeitlichem Abstand im Vorfeld des zweiten AG-Treffens zugesandt.

Der Termin für das zweite AG-Treffen wurde „gedoodelt“. Als Ort wurde Hannover

ausgesucht, da Hannover von jeder Großstadt am Rande der Republik aus bis 11 Uhr morgens mit dem Zug erreichbar ist.

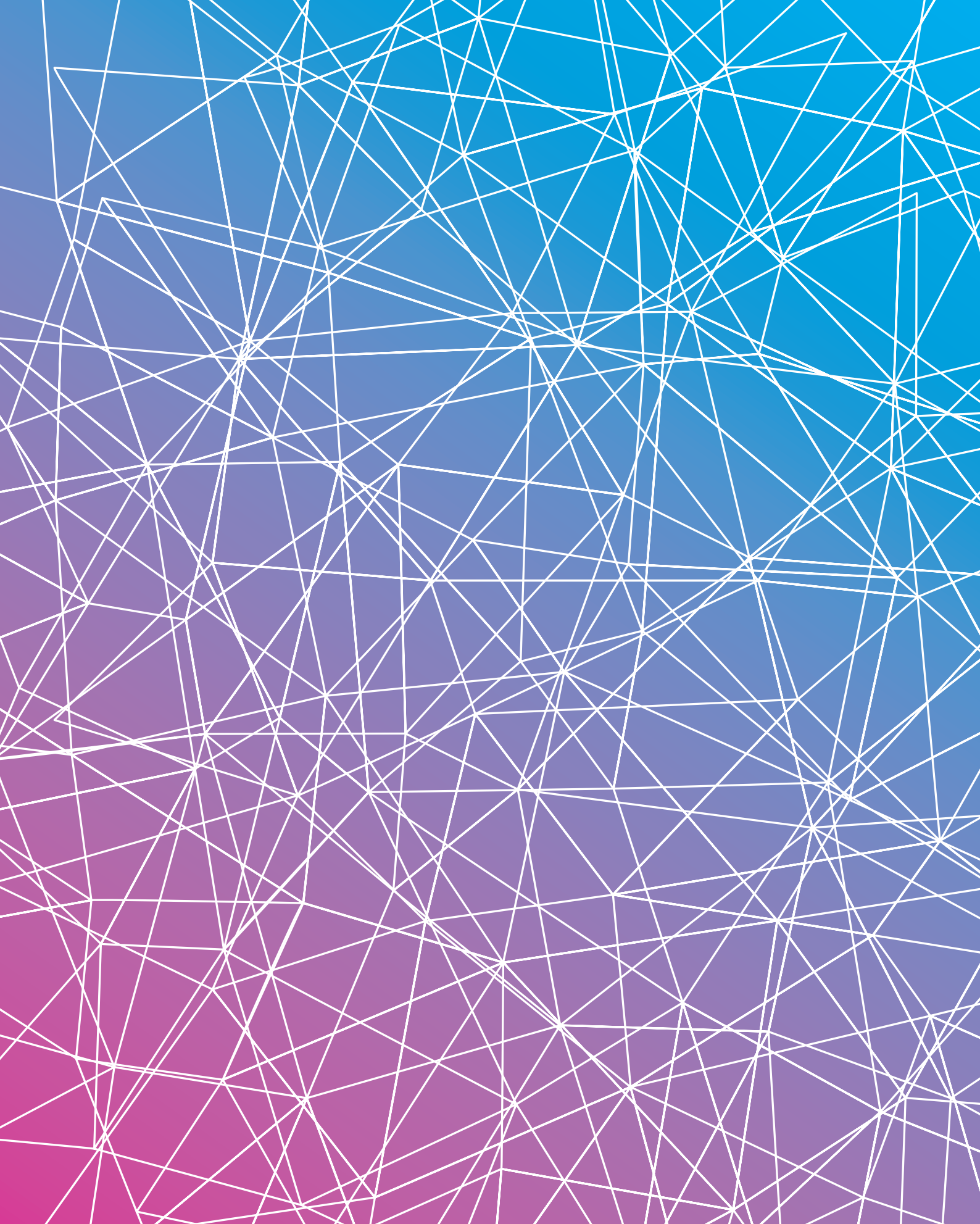
Die ausgearbeiteten Forderungsvorschläge wurden diskutiert und weitestgehend konzertiert. Die daraus entstehenden „Eckpunkte“ wurden über den bundesweiten Verteiler des BVT* und andere Mailinglisten versandt mit Bitte um Kommentierung, insbesondere der noch nicht konzertierten Punkte.

Nach Einarbeitung des Online-Feedbacks und Ausarbeitung der ersten Fassung wurde das Paper dem Vorstand des BVT* übergeben für eine letzte Kommentierungsrunde.

5.2 DANKSAGUNG

Wir danken allen Aktivist_innen, Einzelpersonen und Verbandszugehörigen, die ihren kritischen Geist, ihre Leidenschaft und ihren Gerechtigkeitsinn in dieses Paper gegossen haben.

Unser besonderer Dank gilt Transgender Europe für die inhaltliche Unterstützung und die vielen guten Anregungen.



BUNDESVERBAND
TRANS*

Für geschlechtliche Selbstbestimmung und Vielfalt!

ISBN 978-3-9818528-3-7